



06.10.2026

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 06.10.2026 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der nachfolgend angeführten Straßen:

Ziegelwerkweg Gst.Nr.: 796, KG Gasselsdorf: beginnend von der L605 bis zur L654;
und

Verbindungsweg Gst.Nr.: 788, KG Gasselsdorf: beginnend von der L654 bis Kühgrabenweg
Gst.Nr.: 791 KG Gasselsdorf,

wird gem. § 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 i.V.m. § 94 d Zif 16 StVO nachstehende

Verordnung

erlassen:

§ 1

1. Vor der Arbeitsstelle sind nach § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ 30 km/h (§ 52 Z 10a und 10b StVO) sind jeweils 25 m vor, bzw. nach dem Arbeitsbereich aufzustellen.
3. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Z 7a StVO) und „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 Z 5 StVO) sind vor dem Arbeitsbereich auszustellen.
4. Im Falle der notwendigen Totalsperre sind Verbotsschilder gemäß § 52 lit a Zif. 1 der StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ anzubringen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen frühestens am **Mittwoch, 14.10.2026** in und durch das Entfernen spätestens **Mittwoch, 23.12.2026** außer Kraft, wobei die Straßensperre - ca. 40 Arbeitstage - in diesem Zeitraum ausschließlich tagsüber erfolgt, und das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Zif. 1 der StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ vor dem jeweiligen Arbeitstag aufgestellt, bzw. nach dem jeweiligen Arbeitstag, entfernt werden muss.

Der Bürgermeister:

(Franz Silly)

